

**Information zur Zusammensetzung des Strompreises in der Grundversorgung Eintarif und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen gültig ab dem 01.01.2023
Grundversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Schlitz**

In den Netto-Endpreis fließen als Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers ein:	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
	2023	2023
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde		9,18
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	84,00	
Messstellenbetrieb	10,80	

Als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energieeinkauf und Vertrieb) fließen ein:	Grundpreis Euro/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
	2023	2023
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		33,35
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	41,20	

Weiterhin fließen ein:	Arbeitspreis ct/kWh	
		2023
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz*		0,000
Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000

* Die Umlage nach § 60 EEG wurde zum 01.07.2022 auf 0 ct/kWh festgesetzt und wird ab 2023 nicht mehr erhoben.

Auf sämtliche Preisbestandteile fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %).

Ergänzende Informationen zum Anlass der Preiserhöhung:

Wie Sie den obigen Preistabellen entnehmen können, sind die Kosten für den Netzbetrieb gestiegen. Aufgrund dessen und steigender Verwaltungskosten erhöht sich der Grundversorgeranteil des verbrauchsunabhängigen Grundpreises. Durch den Anstieg der Beschaffungskosten erhöht sich der Grundversorgeranteil des Arbeitspreises. Gesunken sind die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung. Die Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist gestiegen. Die Umlagen nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten wird ab 2023 nicht mehr erhoben.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie im Internet auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.